

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.12.2000

### 3. Instanz

Datum	08.08.2001
-------	------------

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2000 wird zurückgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

1. Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger im Zugunstenwege (Verfahren nach § 44 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch) Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu gewähren sind.

Das beklagte Land (Beklagter) hat es abgelehnt, dem Kläger entsprechende Leistungen zu gewähren. Seine Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sind sämtlich erfolglos geblieben. Im anhängigen Verfahren hat das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zugelassen.

Mit seiner Beschwerde rügt der Kläger als Verfahrensverstöße ausdrücklich eine Verletzung der [§§ 103](#) und [128 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG habe die rechtlichen Grenzen des [§ 128 Abs 1 SGG](#) überschritten und die Pflicht zur Erforschung des Sachverhaltes verletzt, weil es die Zeugen, die im Straf- und

---

Zivilverfahren ausgesagt hätten, nicht selbst vernommen, sondern sich mit der Beiziehung der entsprechenden Verfahrensakten und deren Auswertung begnügt habe.

2. Die Beschwerde ist jedenfalls nicht begründet.

a) Soweit der Kläger eine Verletzung des [Â§ 128 Abs 1 SGG](#) rügt, hat die Beschwerde bereits wegen der ausdrücklichen Regelung des [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#), daß eine Verletzung des [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) den Zugang zur Revision nicht eröffnet, keinen Erfolg.

b) Auch die Rüge mangelnder Sachaufklärung führt nicht zur Zulassung der Revision. Nach [Â§ 160 Abs 2 Nr 3](#) 2. Halbsatz SGG kann dieser Verfahrensmangel auf eine Verletzung des [Â§ 103](#) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist insoweit darzulegen, daß vor dem LSG ein Beweisantrag gestellt worden ist. Daran fehlt es hier. Der Kläger hat weder ausdrücklich behauptet, einen Beweisantrag gestellt zu haben, noch ergibt sich dies schlüssig aus seinen Ausführungen. Er betont lediglich, daß das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt von Amts wegen deshalb weiter aufzuklären, weil entgegen den Zeugenaussagen seiner Tochter und seiner Ehefrau die Zeugin S. zum Tathergang falsche Angaben gemacht habe.

Den Ausführungen des Klägers ist jedoch mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß er außerdem eine Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ([Â§ 117 SGG](#)) rügt. Denn er legt dar, daß das Berufungsgericht die vom Strafgericht und dem Zivilgericht gehörten Zeugen selbst hätte vernehmen müssen, um einen unmittelbaren Eindruck von ihnen und ihrer Glaubwürdigkeit im Rahmen ihrer Aussagen zu erlangen und sich nicht mit der Verwertung ihrer in den beigezogenen Akten enthaltenen Aussagen begnügen dürfen.

Dieser Mangel liegt hier indes nicht vor. Das LSG mußte sich nicht gedrängt fühlen, von Amts wegen die Zeugen zu vernehmen, die im Straf- bzw Zivilverfahren ausgesagt hatten und deren Aussagen bisher einvernehmlich mit den Beteiligten im sozialgerichtlichen Verfahren im Wege des Urkundenbeweises aus den beigezogenen Straf- und Zivilakten und den Akten des Beklagten verwertet worden waren.

Grundsätzlich sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit allerdings verpflichtet, den Sachverhalt "unmittelbar", dh (mittels eigener Beweisaufnahme) selbst festzustellen (vgl BSG SozR 1500 [Â§ 117](#) Nr 3). Davon kann auch hier offensichtlich geschehen im Einverständnis mit den Beteiligten abgewichen werden (BSG aaO, mwN). Geht es darum, ob bereits gerichtlich vernommene Zeugen nochmals gehört werden müssen, liegt die Entscheidung darüber grundsätzlich im Ermessen des Berufungsgerichts ([Â§ 153 Abs 1](#), [118 Abs 1 SGG](#) iVm [Â§ 398 Abs 1](#) Zivilprozedurordnung (ZPO); vgl BSG [SozR 1750 \[Â§ 398\]\(#\) Nr 1](#);

---

Thomas/Putzo, ZPO, 23. Aufl 2001, Â§ 398 RdNr 1 â 4). Das richterliche Ermessen reduziert sich jedoch ua dann "auf Null", wenn das Berufungsgericht die GlaubwÃ¼rdigkeit eines Zeugen zu beurteilen hat und eine abweichende WÃ¼rdigung der vom Vordergericht gemachten Zeugenaussagen in Betracht zieht (vgl Senatsurteil vom 21. Oktober 1998 â [B 9 VG 2/97 R](#) -, [SozR 3-1500 Â§ 128 Nr 12](#) mwN). Denn in solchen FÃ¤llen kommt es auf den persÃ¶nlichen Eindruck an, den der Richter bei der Vernehmung des oder der Zeugen gewinnt. Der Senat hat in dieser Entscheidung offengelassen, ob der in [Â§ 398 ZPO](#) enthaltene Grundsatz, daÃ ein Zeuge jedenfalls dann in der Regel erneut zu vernehmen ist, wenn seine Aussage eine entscheidungserhebliche Tatsache betrifft und das Gericht den Bekundungen nicht folgen will, uneingeschrÃ¤nkt auch im VerhÃ¤ltnis von verschiedenen Gerichtszweigen gilt. Das bedarf auch hier keiner abschlieÃenden Entscheidung. Denn jedenfalls wird eine wiederholte Vernehmung in entsprechender Anwendung des [Â§ 398 Abs 1 ZPO](#) dann geboten sein, wenn es wegen WidersprÃ¼chlichkeit der Zeugenaussagen auf die GlaubwÃ¼rdigkeit von Zeugen ankommt und sie â wie hier â zB vor einem Strafgericht ausgesagt haben (vgl Senatsurteil vom 21. Oktober 1998, aaO).

Diese Voraussetzungen mÃ¼ssen aus dem Berufungsurteil erkennbar sein und vom BeschwerdefÃ¼hrer im einzelnen dargelegt werden. Es mÃ¼ssen danach die Aussagen einzelner oder mehrerer Zeugen zum Tathergang anders als vom Straf- oder Zivilgericht gewertet werden kÃ¶nnen, weil sie widersprÃ¼chlich sind. Dies muÃ im einzelnen herausgearbeitet werden. DarÃ¼ber hinaus muÃ aufgezeigt werden, daÃ das Urteil auf diesem Fehler beruht und eine andere, fÃ¼r den BeschwerdefÃ¼hrer gÃ¼nstigere BeweiswÃ¼rdigung im OEG-Verfahren in Betracht kommt, wenn die Zeugen vom Berufungsgericht vernommen werden. In diesem Zusammenhang ist auf die GlaubwÃ¼rdigkeit der Zeugen einzugehen, die widersprÃ¼chliche Aussagen gemacht haben sollen.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Aus dem Berufungsurteil und den Darlegungen des KlÃ¤gers ist nicht erkennbar, daÃ und ggf welche Zeugenaussagen widersprÃ¼chlich sind und im einzelnen vom LSG andere Wertungen im Hinblick auf das OpferentschÃ¤digungsrecht als im Strafverfahren und im ZivilprozeÃ vorgenommen worden sind. Die Beschwerde ist nach alledem unbegrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf der analogen Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024